

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 68.23 VOM 12. DEZEMBER 2023

ORDNUNG DES ZENMEM: ZENTRUM MUSIK – EDITION – MEDIEN DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 12. DEZEMBER 2023

**Ordnung des ZenMEM: Zentrum Musik – Edition – Medien
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn**

vom 12. Dezember 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), erlässt die Universität Paderborn folgende Ordnung:

Präambel

Das ZenMEM ist ein national und international sichtbares Zentrum für Digitale Musik- und Medienedition. Es ist maßgeblich an der Entwicklung und Etablierung internationaler Musikkodierungsstandards sowie an der Weiterentwicklung und Verfügbarmachung von Werkzeugen und Infrastruktur für die Fachcommunity der Digitalen Musikedition und für Musikverlage beteiligt. Es kooperiert mit nationalen und internationalen Forschungsprojekten im Bereich der Digitalen Musikedition. Über das ZenMEM ist die Universität Paderborn im Konsortium NFDI4Culture (Konsortium für Forschungsdaten materieller und immaterieller Kulturgüter) mitverantwortlich für den Aufbau und nachhaltigen Betrieb der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI). Das ZenMEM koordiniert die Beteiligung der Projekte der Universität Paderborn am KreativInstitut.OWL – Zukunftsfähigkeit der Kreativwirtschaft im Verbund von Universität Paderborn, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe und Hochschule für Musik Detmold.

§ 1

Rechtsform

Das Zentrum Musik – Edition – Medien (ZenMEM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben des ZenMEM erstrecken sich auf die Forschung, die Lehre und das Studium. Hierbei wird ein Schwerpunkt auf innovative Forschung, auf wissenschaftliche und transferorientierte Kooperation mit inner- und außeruniversitären Akteuren*Akteurinnen, auf die Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs sowie auf den Wissenstransfer auf dem Gebiet der Digitalen Musikedition gelegt.

Insbesondere stehen dabei im Fokus:

- Grundlagenforschung und angewandte Forschung sowie deren Verbindung an der Schnittstelle von Musik- und Medienedition, Digital Humanities, Forschungsdatenmanagement und Research Software Engineering,
- die Beantragung von Drittmitteln,
- die Planung, Beratung und Durchführung von Forschungsprojekten,
- Entwicklung und Hosting von Forschungsinfrastrukturen sowie nachhaltige Bereitstellung von Forschungsergebnissen, beispielsweise in Zusammenarbeit mit Partnern wie NFDI4Culture,
- Forschungskooperationen, beispielsweise mit Editionsvorhaben oder mit Forschungsinfrastruktur-einrichtungen wie Bibliotheken und Archiven,
- die Förderung des Wissenstransfers in universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere über die Zusammenarbeit mit dem KreativInstitut.OWL,
- die aktive Mitarbeit in internationalen Standardisierungsinitiativen (z. B. MEI; TEI),
- die Förderung von Promovierenden,
- die Publikation von Forschungsergebnissen und Forschungsdaten,
- die Zusammenarbeit mit dem Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn, z.B. zur Weiterentwicklung des dortigen Studien- und Lehrangebots im Bereich Digitale Musikedition/Digital Humanities, insbesondere im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge,
- Erstellung von und Beteiligung an Fort- und Weiterbildungsangeboten (z. B. Edirom Summer School; Cultural Research Data Academy).

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder der wissenschaftlichen Einrichtung sind:

1. die zum Zeitpunkt der Errichtung des ZenMEM im Anhang genannten Gründungsmitglieder,
2. weitere auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat berufene Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
3. die akademischen Mitarbeiter*innen, die den Arbeitsgruppen der Hochschullehrer*innen nach Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 angehören und aus Mitteln des ZenMEM bzw. aus Drittmitteln zugunsten des ZenMEM finanziert oder dem ZenMEM zugeordnet sind,
4. die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung entsprechend Nr. 3,
5. Studierende, welche im Fach bzw. mit dem Anteilsfach Musikwissenschaft eingeschrieben sind und, die einen Studienschwerpunkt im Bereich Digitale Edition haben, sowie Studierende, die als Hilfskräfte mit ZenMEM-Projekten befasst sind.

- (2) Der Vorstand des Zentrums kann andere als die unter Abs. 1 genannten Personen der Universität Paderborn oder kooperierender Hochschulen zu Angehörigen des Zentrums berufen, wenn diese besondere Fachkompetenz im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele des Zentrums einbringen können. Entsprechendes gilt im Hinblick auf juristische Personen und Organisationen. Den Angehörigen kommt eine beratende Funktion zu.
- (3) Die Mitgliedschaft bzw. der Angehörigenstatus endet
1. im Falle der Hochschullehrer*innen nach Abs. 1 sowie der Angehörigen nach Abs. 2 durch schriftliche Austrittserklärung auf eigenen Wunsch,
 2. zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst,
 3. durch Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4,
 4. durch Aufhebung der Zuordnung an das ZenMEM im Falle der Mitgliedschaft gemäß Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4,
 5. im Falle der Studierenden nach Abs. 1 Nr. 5 bei Exmatrikulation bzw. bei Wegfall des Projektbezugs,
 6. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands nach § 5 Abs. 2 dem zustimmen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Fakultätsrat; er bedarf der Schriftform und ist zu begründen,
 7. durch den Tod des Mitglieds bzw. der*des Angehörigen bzw. bei Auflösung der Organisation/juristischen Person.

§ 4

Organ

Das Organ der wissenschaftlichen Einrichtung ist der Vorstand.

§ 5

Vorstand

- (1) Das ZenMEM wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher, strategischer und allgemeiner Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit vorliegt. Eine Vorstandssitzung soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerplanmäßige Sitzung einzuberufen.
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
1. die Mitglieder des ZenMEM aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. vier akademische Mitarbeiter*innen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3,
 3. ein*e Mitarbeiter*in in Technik und Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4,
 4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands nach Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 3 bzw. Nr. 4 werden von den jeweiligen Vertretern*Vertreterinnen im Fakultätsrat nach Gruppen getrennt mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des Vorstandsmitglieds ist erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmst oder seine Stimme nicht abgibt. Die Nominierung und Wahl der Mitglieder des Vorstands hat unter Beachtung von § 11b HG zu erfolgen. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung betragen zwei Jahre und die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Stimmen der in der Vorstandssitzung anwesenden Hochschullehrer*innen sind gegebenenfalls mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass sie über eine Stimme mehr als die anwesenden Vertreter*innen der übrigen Gruppen verfügen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum geschäftsführenden Direktor*in der wissenschaftlichen Einrichtung sowie deren*dessen Stellvertretung für die Zeit von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Amtszeiten der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 3 sowie Abs. 5 beginnen jeweils am 1. Oktober des Wahljahres und enden im Jahr des Auslaufens der jeweiligen Amtszeit mit Ablauf des 30. Septembers, soweit in § 9 Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Vorstandsmitglied neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds der verbleibenden restlichen Amtszeit der*des Ausscheidenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz für den Rest der Amtszeit, sofern keine Neuwahl erforderlich ist.
- (8) Die*Der geschäftsführende Direktor*in vertritt das ZenMEM gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn. Sie*Er führt die Geschäfte des ZenMEM in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der an der Einrichtung tätigen Wissenschaftler*innen. Sie*Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Sie*Er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Mitglieder der Geschäftsführung sind ein*e Geschäftsführer*in und, falls erforderlich, ein*e stellvertretende*r Geschäftsführer*in.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 1. Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen des Vorstands,
 2. Verwaltung der Finanzmittel,
 3. Koordinierung der Projekte,
 4. Erstellung des Rechenschaftsberichts.
- (3) Mitglieder der Geschäftsführung können nicht geschäftsführende*r Direktor*in des Zentrums sowie deren*dessen Stellvertretung werden.

§ 7

Rechenschafts- und Finanzbericht

Das ZenMEM berichtet dem Fakultätsrat alle zwei Jahre über die Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere über die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten) und über die Verwendung der Mittel.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Mittel des Zentrums sind insbesondere Personalmittel, Räume, Investitions- und Sachmittel, die einzelnen beteiligten Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern oder dem Zentrum selbst von der Universität oder von Drittmittelgebern für das Zentrum zur Verfügung gestellt werden. Es gilt § 16 Abs. 4 Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften.
- (2) Über die Mittel verfügt der Vorstand, ggf. in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschullehrerinnen*Hochschullehrern, falls ihnen diese Mittel zur Verfügung gestellt wurden.

§ 9

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung gelten die im Anhang aufgeführten Personen als Mitglieder des Zentrums. Abweichend von § 5 Abs. 6 beginnen die Amtszeiten der*des geschäftsführenden Direktorin*Direktors und der Stellvertretung sowie der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Mitarbeitenden und aus der Gruppe der Studierenden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung und mit dem Tag nach der Wahlannahme; sie enden für die*den geschäftsführende*n Direktor*in und die*den Stellvertreter*in mit dem Ablauf des 30. September 2028, für die Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Mitarbeitenden mit dem Ablauf des 30. September 2025 und

für das Vorstandsmitglied aus der Gruppe der Studierenden mit dem Ablauf des 30. September 2024.

- (2) Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 20. September 2023.

Paderborn, den 12. Dezember 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

Anhang

Zum Zeitpunkt der Bildung der wissenschaftlichen Einrichtung sind aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen folgende Personen Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1:

- Prof. Dr. Axel Berndt
- Prof. Dr. Rebecca Grotjahn
- Prof. Dr. Dominik Höink
- Prof. Dr. Johannes Kepper
- Prof. Dr. Tobias Matzner
- Prof. Dr. Dorothee Meister
- Prof. Dr. Andreas Münzmay
- Prof. Dr. Anna Plaksin
- Prof. Dr. Antje Tumat

HERAUSGEBER

**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://WWW.UNI-PADERBORN.DE)